

Sondervertrag – Online-Tarif



1. Vertragsnehmer / Kunde und Lieferanschrift

Stromlieferungen nach diesem Sondervertrag sind nur für die Bedarfsart Haushalt möglich (Bedarf an elektrischer Energie für Haushalt von natürlichen Personen für überwiegend private Zwecke). Stromlieferungen für Raumheizungszwecke sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

Persönliche Angaben

Vorname, Name: _____
E-Mail-Adresse: _____
Vorwahl, Rufnummer: _____
Geburtsdatum: _____

Lieferadresse/abweichende Postanschrift

Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ, Ort: _____

2. Zählerdaten

Zähler-Nr.: _____ Zählerstand: _____ Abgelesen am: _____

Stadtwerke Kunden-Nr.: _____ Objekt-Nr.: _____

Sofern kein abgelesener Zählerstand vorliegt wird dieser rechnerisch zum Datum der Lieferaufnahme auf Basis dieses Vertrages ermittelt.

3. Preisstellung (brutto) / Laufzeiten / Angabe Jahresverbrauch

(Endbeträge inkl. Netznutzungsentgelte, EEG/KWK-G-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG sowie Strom- und Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe)

Preis je kWh: **gemäß aktuell gültigem Preisblatt**
Grundpreis: **gemäß aktuell gültigem Preisblatt**
Erstlaufzeit: **12 Monate** Verlängerung: **jeweils 12 Monate**
Zahlungsart: **Jährliche Vorauszahlung** Kündigungsfrist: **1 Monat zum Laufzeitende**
Jahresverbrauch in kWh: _____

Ihre persönlichen Vorauszahlungskosten (Jahresverbrauchskosten) werden von den SWLS ermittelt und Ihnen rechtzeitig vor Abbuchung von unten stehendem Bankkonto per E-Mail übersendet.

4. Zahlungsangaben – SEPA Lastschriftmandat

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist eine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Stromlieferungsvertrages.

Bitte nutzen Sie dafür dem vorgesehenen Vordruck.

Ihre IBAN und die BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug bzw. auf Ihrer Bankkarte.

5. Auftragserteilung / Widerrufsrecht

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Saarlouis GmbH mit der Lieferung meines gesamten Bedarfes an elektrischer Energie (Stromlieferung) für die unter Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Im Zuge der Auftragserteilung habe ich folgende Punkte zustimmend zur Kenntnis genommen:

- Ich habe die Allgemeinen Bedingungen für den Online-Tarif der Stadtwerke Saarlouis GmbH zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Ich bin mit der Speicherung und Nutzung meiner Angaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Vertrages von Stadtwerke Saarlouis GmbH einverstanden.
- Die Preisgarantie tritt mit Lieferbeginn in Kraft und endet am 31.12. des Abschlussjahres.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die gesamten Stromkosten für ein Jahr im Voraus durch Bankeinzug von mir beglichen werden. Die Stromlieferung zu den Bedingungen des Online-Tarifs kann erst nach erfolgtem Zahlungseingang aufgenommen werden.
- Mehrkosten oder Gutschriften aufgrund des tatsächlichen Stromverbrauchs werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung ausgeglichen.
- Der Online-Tarif ist auf einen Jahresverbrauch von maximal 8.000 kWh beschränkt. Mengen, die über die maximale Menge hinausgehen, werden mit dem Arbeitspreis des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs (Grundversorgungstarif) abgerechnet.
- Mir ist bekannt, dass persönliche Beratungen, wie z.B. Energieberatungen, für Online Kunden kostenpflichtig sind.
- Ich bin damit einverstanden, dass ich meine Rechnungen online erhalte sowie dass der gesamte Schriftverkehr via E-Mail abgewickelt wird. Sollte ich auch mit Erdgas und Wasser von den Stadtwerken Saarlouis beliefert werden, erkläre ich mich hiermit einverstanden, dass mir auch diese Rechnungen per E-Mail übermittelt werden.
- Mir ist bekannt, dass als Voraussetzung für dieses Angebot keine offenen Forderungen seitens der Stadtwerke Saarlouis GmbH gegenüber mir bestehen dürfen.

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher) sowie ein Muster-Widerrufsformular, sind auf dem beigefügten separaten Blatt dieses Vertrages enthalten.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Ergänzende Energielieferbedingungen der Stadtwerke Saarlouis GmbH (SWSL) für Online-Tarif Strom (Stand 25.05.2018)

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 SWSL benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von SWSL eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft SWSL das Angebot des Kunden.

1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird SWSL dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft SWSL das Angebot des Kunden.

1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem SWSL dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Lieferantenwechsel

2.1 SWSL wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
2.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten

3 Preisänderungen

3.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energie-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Preisänderungen durch SWSL erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWSL sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. SWSL ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWSL verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 SWSL hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf SWSL Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWSL nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert SWSL die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWSL den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWSL soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.1 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftige neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Bonitätsauskunft

SWSL ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. SWSL wird in diesem Fall Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden weitergeben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann SWSL den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

5 Ablesung der Messeinrichtung

Der Kunde verpflichtet sich, unaufgefordert seinen Zählerstand abzulesen und diesen bis spätestens 15. Dezember eines Jahres per Mail mit Angabe des Ablesedatums der Stadtwerke Saarlouis GmbH zuzusenden. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, ist die Stadtwerke Saarlouis GmbH berechtigt, auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung zu beauftragen oder den Verbrauch nach den gesetzlichen Vorschriften zu schätzen. Unabhängig davon, behält sich die Stadtwerke Saarlouis GmbH das Recht vor, den Zählerstand vor Ort zu überprüfen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde einem Beauftragten von Stadtwerke Saarlouis GmbH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 SWSL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SWSL, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SWSL zurückzuführen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWSL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.

6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung und Aufrechnung

7.1 Als Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung des Jahresverbrauches gilt der Vorjahresverbrauch. Sollte kein Vorjahresverbrauch vorhanden sein, gilt ein vergleichbarer Verbrauch. Änderungen des Verbrauchs müssen durch den Kunden glaubhaft dargelegt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von Stadtwerke Saarlouis GmbH festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an SWSL mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

7.3 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilend berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und ertlösabhängiger Steuer und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWSL angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWSL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8 Vorauszahlungen

Die gesamten Stromkosten für ein Jahr werden bis spätestens einen Monat nach Lieferbeginn durch Bankeinzug vom Kundenkonto beglichen.

9 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWSL, wenn SWSL erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

10 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

10.1 SWSL ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWSL berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWSL kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWSL eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWSL und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

10.3 SWSL hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

11 Vertragsänderungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970), in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I, S. 1738) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) jeweils in der Fassung vom 30. April 2012 (BGBl. 2012 I, S.1002) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für SWSL unzumutbar werden, ist SWSL berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 10, 12, 15 und 18 dieser AGB entsprechend anzupassen.

11.2 SWSL wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 11.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWSL bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

11.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn SWSL die Vertragsbedingungen ändert.

11.4 SWSL ist berechtigt, sämtliche Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Bei Übertragung des Vertragsverhältnisses wird SWSL den Kunden rechtzeitig von einer Übertragung in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist ab Zugang der Übertragungsmittlung fristlos kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht bis zum Tag der Übertragung, gilt dies als Einverständnis zu Vertragsübernahme. Auf diese Umstände und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen wird SWSL den Kunden in der Übertragungsmittlung gesondert hinweisen.

12 Datenschutz

SWSL oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Weitere Informationen zu EU-DSGVO sind in der „Information zur EU-Datenschutz-Grundverordnung“ aufgeführt.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB.

13 Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWSL von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWSL gemäß Ziffer 10 beruht. SWSL wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWSL bekannt sind oder von SWSL in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13 Satz 1 haftet SWSL nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 13 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWSL dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWSL mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie ist SWSL erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 15.2, 15.3 und 15.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 15.1 a) und b) unberührt.

15.2 SWSL ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 10.2 dieser AGB ist SWSL zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

15.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

15.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

15.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

16 Umfang der Belieferung

SWSL ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange SWSL an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

17 Vertragspartner

Stadtwerke Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis

18 Stadtwerke Saarlouis Kundenservice

Stadtwerke Saarlouis GmbH, Kundenservice, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis
Telefon: 06831/9596-333, 334, Fax: 06831/9596-483, E-mail: kundenservice@swsls.de
Rufen Sie uns an unter 06831/9596-333, 334 und sichern Sie sich unsere Energiespar-Broschüre oder eine persönliche Beratung. Weitere Informationen zu Anbietern von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) geführten Anbieterliste im Internet unter www.bfee-online.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Privatkunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Mo.-Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr, T 030 22480-500 Bundesweites Infotelefon F 030 22480 – 323 E verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Stadtwerke Saarlouis Kundenservice angerufen und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist SWSL gesetzlich verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin T 030 27 57 240 – O F 030 27 57 240 – 69 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher):

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis, Telefon 06831 9596-333/-334, Telefax 06831 9596-483, E-Mail kundenservice@swsls.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Strom- / Gas- / Wasser- / Fernwärme- / Wärme- (*) Liefervertrag.

Kundennummer (sofern bekannt)

bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Kunden

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

Stadtwerke Saarlouis GmbH
Holtzendorffer Straße 12
66740 Saarlouis

Oder per Fax 06831 9596-483
Oder per Email kundenservice@swsls.de

Ort, Datum Unterschrift des/der Verbraucher

* Unzutreffendes bitte streichen

SEPA - Lastschriftmandat

Stadtwerke Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis
Gläubiger-Identifikationsnummer DE 80ZZZ00000060803

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandatsreferenz:

Kundennummer:

Objektnummer:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Saarlouis GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Saarlouis GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

IBAN

BIC (8 oder 11 Stellen)

Saarlouis, den _____

Unterschrift